



# Öffentliche Bekanntmachung

## Vorhaben der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen beabsichtigt die Änderung der sechs bereits genehmigten Windenergieanlagen (WEA) am gleichen Standort. Beantragt ist der Bau und Betrieb von sechs Windenergieanlagen vom Typ V162 – 5.6 MW mit 169 m Nabenhöhe, einem CHT-Turm, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe und je 5,6 MW Nennleistung. Zudem Entfällt die derzeit genehmigte Fundamenterhöhung um 3 m und die WEA 01 wird kleinräumig um ca. 2,24 m verschoben. Das Vorhaben soll in Münchhausen, Gemarkung Niederasphe, Flur 10, Flurstück 11 (WEA 01), Flur 12, Flurstück 25, 40 und 41 (WEA 02 und WEA 03), Flur 13, Flurstück 2 (WEA 06), in der Gemarkung Münchhausen Flur 21, Flurstück 14 (WEA 04) und in der Gemarkung Wollmar, Flur 19, Flurstück 39, 41 (WEA 05)) realisiert werden.

Für die Errichtung der oben genannten WEA inklusive Ausbau der Zuwegung, der Kabeltrasse und Errichtung eines Umspannwerkes ist eine Rodung von maximal 0,0068 ha erforderlich.

Für die Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zuletzt geändert durch Gesetze vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht und das Vorhaben damit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, richtet sich nach den § 6 ff UVPG.

Es war nach Ziffer 1.6.2 (Errichtung und Betrieb eines Windparks mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen“) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des

Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2, § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden von dem geplanten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Flächen- und Bodeninanspruchnahme bzw. Eingriffe werden auf ein Minimum begrenzt, so dass keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Drei der geplanten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb der Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Quelle Simtshausen der Gemeinde Münchhausen. Durch Einhaltung der in diesem Trinkwasserschutzgebiet festgeschriebenen Verbote sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und die Grundwasserneubildung nicht zu besorgen. Bei den anderen drei geplanten Windenergieanlagen, die außerhalb eines

Trinkwasserschutzgebietes liegen, konnten ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und die Grundwasserneubildung festgestellt werden. Alle anfallenden Abfälle werden fachgerecht entsorgt. Schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen durch Infraschall, Lichtreflexion, Schlagschatten und Schallemissionen sind nicht zu erwarten. Das Unfallrisiko wird durch geeignete Maßnahmen (u. a. technische Überwachung, Brandschutzkonzept, Eis- bzw. Blitzschutzsysteme, etc.) auf ein Minimum begrenzt.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine schwerwiegenden Auswirkungen zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder vorhandener Denkmäler findet nicht statt. Die im Umfeld vorkommenden gesetzlich geschützten Gebiete (Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, 28.06.2022

Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung IV Umwelt  
Az.: RPGI-43.1-53e1700/2-2018/17